

Transeamus – Gemeinschaft für Deutsch-Polnische Verständigung

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Transeamus – Gemeinschaft für Deutsch-Polnische Verständigung. Der Name des Vereins trägt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.
- 2) Der Verein versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der katholischen Kirche. Nach staatlichem Recht ist der Verein ein rechtsfähiger Verein bürgerlichen Rechts. Als solcher ist er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf einzutragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Der Verein hat besonders die Aufgaben,
 - das religiöse und kulturelle Erbe Schlesiens zu wahren und weiterzugeben;
 - Kontakte mit dem in Deutschland verbliebenen Teil der ehemaligen Erzdiözese Breslau, der heutigen Diözese Görlitz zu suchen und zu pflegen;
 - Kontakte zur katholischen Kirche Polens, insbesondere zur heutigen Erzdiözese Breslau und den neu errichteten schlesischen Diözesen sowie zu den Gruppierungen der deutschen Minderheit in Schlesien zu suchen und zu pflegen;
 - zu einem friedlichen Zusammenleben der deutschen und polnischen Nation beizutragen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von politisch-religiösen Tagungen, Austausch und Begegnungen zwischen beiden Nationen, Wallfahrten und Gottesdiensten.

- 2) Der Verein ist Rechtsträger der Gemeinschaft Freunde und Förderer der Musischen Woche, Coesfeld und des Vermögens der Gemeinschaft. Die Gemeinschaft ist freier Zusammenschluss von Christen (nach kirchlichem Recht).

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein ist verpflichtet, die Jahresrechnung bzw. den Jahresabschluss durch zwei Kassensprüfer prüfen zu lassen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person der Gemeinschaft sein. Sie sollen der katholischen Kirche angehören. Der Verein hat höchstens 11 Mitglieder.
- 2) Die Aufnahme als Mitglied ist gebunden an die Wahl durch die Jahresversammlung der Gemeinschaft. Die Aufnahme wird wirksam mit der Annahme der Wahl durch die/den Gewählte/n.
- 3) Die Vorstandsmitglieder der Gemeinschaft sind für die Dauer ihres Amtes geborene Mitglieder des Vereins.
- 4) Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

- 5) Die Mitgliedschaft im e.V. gilt für einen Zeitraum von drei Jahren nach Aufnahme in den Verein und endet mit Ablauf der im dritten Jahr dieses Zeitraumes stattfindenden Jahresversammlung der Gemeinschaft.
- 6) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
- 7) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch schriftliche Austrittserklärung aus der Gemeinschaft. Der Austritt wird wirksam zum Schluss des Geschäftsjahres,
 - b. durch Ablauf der Wahlzeit,
 - c. mit dem Tod eines Mitglieds,
 - d. durch Ausschluss eines Mitgliedes wegen eines dem Zweck und den Aufgaben des Vereins oder dem Ansehen der Kirche schädlichen Verhaltens.

§ 5 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.
- 3) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder in Textform mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.

§ 6 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden, dem / der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/-in sowie einem weiteren Mitglied.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; der Vorstand bzw. seine Mitglieder bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands bzw. seiner Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die gewählten Mitglieder können aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes wählen die restlichen Mitglieder des Vorstandes ein Ersatzmitglied.
- 3) Soweit dies nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist, besorgt der Vorstand alle Angelegenheiten des Vereins und der von ihm getragenen Einrichtungen in eigener Zuständigkeit. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand erstattet der Jahresversammlung der Gemeinschaft jährlich einen Bericht über die Tätigkeit des Vereins.
- 4) Vertretungsberechtigt sind der/die Vorsitzende oder sein/seine Stellvertreter/-in zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der/Die stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Für den laufenden Zahlungsverkehr im Rahmen des Haushaltsplanes (insbesondere Scheck- und laufender Bankverkehr) kann der Vorstand der / dem Kassenwart/-in – auch generell – schriftlich Vollmacht erteilen.
- 5) Der/Die Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende hat den Vorstand unter Angabe des Beratungsgegenstandes einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des/der Vorsitzenden oder seines/ihrer Stellvertreter/Stellvertreterin anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Jahresberichte des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/-in,

- b. Beschlussfassung über Jahresrechnung bzw. –abschluss,
 - c. Entlastung des Vorstandes, Wahl wählbarer Vorstandsmitglieder und Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 - d. Beschlussfassung über den Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan,
 - e. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlung wird zusätzlich von der/dem Vorsitzenden einberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert, oder wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei dem/bei der Vorsitzenden beantragen.
 - 3) Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich einzuberufen. Die Einladung muss dem Mitglied spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. In dem Einladungsschreiben ist Zeit, Ort sowie Tagesordnung der Veranstaltung anzugeben. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
 - 4) Der/Die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertretung leitet die Mitgliederversammlung. Sind sie verhindert, wählt die Mitgliederversammlung die Versammlungsleiterin oder den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einer anderen Person übertragen werden.
 - 5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/Die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen.
 - 6) Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist jedoch an die Anwesenheit des/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 - 7) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
 - 8) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handaufheben) entscheidet die/der Vorsitzende. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind geheim.
 - 9) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins können nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder, zur Zweckänderung und Auflösung einer Mehrheit von 4/5 aller Mitglieder. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so hat der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder eine Änderung und Ergänzung der Satzung sowie Auflösung des Vereins beschließen kann. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung hinzuweisen. Zur Zweckänderung und Auflösung bedarf es zusätzlich der Zustimmung der Jahresversammlung der Gemeinschaft der Freunde und Förderer der Musischen Woche.
 - 10) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist von dem/der Schriftführer/-in oder einem/einer von der Mitgliederversammlung zu wählenden Protokollführer/-in eine Niederschrift aufzunehmen, die von diesem/dieser und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des/der Versammlungsleiters/-in und des/der Protokollführers/-in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Förderung und Sicherung der kirchlichen Sendung

Die Mitglieder des Vorstandes müssen der römisch-katholischen Kirche angehören, sofern nicht besondere Gründe etwas anderes nahelegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Görlitz, die es nach Möglichkeit im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.